



Betreff: Voranschlagsverordnung 2022

Zahl: 902-0/2021/VA 2022

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 17. Dezember 2021, Zl. 902-0/2021/VA 2022, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

### § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 5.879.100,00
Aufwendungen:	€ 5.720.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 36.600,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 2.000,00

---

**Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:<sup>1</sup> € 193.100,00**

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 5.535.400,00
Auszahlungen:	€ 5.454.100,00

---

**Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:<sup>2</sup> € 81.300,00**

<sup>1</sup> Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

<sup>2</sup> Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.





## **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

In sämtlichen Ansätzen sind alle Sachaufwendungen (MVAG 222) und alle Personalaufwendungen (MVAG 221) gegenseitig deckungsfähig.

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

## **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen<sup>3</sup> wie folgt festgelegt:  
**€ 600.000,00**

## **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Mag. Klaus Rüscher

---

<sup>3</sup> Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019 i.d.g.F.



